

Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Ingo Hübner
Zum Bandhaus 12
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 04.08.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Elpersheim Süd", 97990 Elpersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 23.04.2022 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Taubertal und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Elpersheim Süd
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Elpersheim,
Gemeinde Elpersheim,
Main-Tauber-Kreis.
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Elpersheim Süd Startplatz“
Koordinaten: N 49°28'32" E 09°51'34"
Flurst. 2507
Höhe: 292 m

Höhendifferenz: 76 m

Startrichtung: 180°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Elpersheim Süd Landeplatz“

Koordinaten: N 49°28'24“ E 09°51'08“

Flurst. 7279, 7280

Höhe: 207 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei Gegenwind >15 km/h durchgeführt werden, damit im Hangaufwind der Landeplatz sicher erreicht werden kann.
2. Zur Straße und Eisenbahnstrecke muss mind. ein vertikaler und horizontaler Abstand von 50 Metern eingehalten werden.
3. Ausbildungs- und Tandemflüge sind nicht gestattet.
4. In den Grünlandbereichen dürfen keine Trittschäden verursacht werden.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 23.04.2022 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Gleitsegel gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde mit Schreiben vom 02.05.2022 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 29.07.2022 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen im Landschaftsschutzgebiet Weikersheim befinden. Die Bedenken seitens des Natur- und Landschaftsschutzes würden jedoch unter Beachtung von Auflagen zurückgestellt werden können. Die Auflagen wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 25.04.2022 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Topografische Karte Elpersheim Süd:

